

Botschaft

6. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung Gemeinde Stüsslingen

Sachverhalt

Mit dem Näherkommen des Endes der aktuellen Legislatur ist es wieder an der Zeit, die Dienst- und Gehaltsordnung zu überprüfen.

Sinnvoll ist, diese Überprüfung noch durch den alten Gemeinderat zu vollziehen.

Zum einen bringt dieser die entsprechende Erfahrung im Tätigkeitsgebiet mit, zum anderen sind so die Aktualität und die Voraussetzungen für die Mandatsträger in der neuen Legislaturperiode bereits zu Beginn gegeben.

Der Scheidende Gemeindevizepräsident Dominik Frauchiger hat sich der Thematik angenommen und das Reglement - als erfahrener Gemeinderat und als Spezialist mit grossem Knowhow in den Bereichen Recht, Personal und Finanzen - einer Teilrevision unterzogen. Der Gemeinderat hat den nun vorliegenden Anpassungen an seiner Sitzung vom 26. Mai 2025 zugestimmt.

Hier die Übersicht der Änderungen in der aktuellen Teilrevision per 1. August 2025:

Paragraph / Artikel Anhang	DGO aktuell	DGO neu	Bemerkungen
§10 Abs. 3 Ausschreibung	Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.	Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann der personalverantwortliche Gemeindepräsident eine weitere Ausschreibung anordnen.	Praxis
§13 Abs. 3, e Wahlbehörde	e) Musiklehrkräfte	e) leer	Bei Musikschulleitung
§13 Abs. 4, e Wahlbehörde	Berufsbildner	Berufsbildung	Wortanpassung, Lesbarkeit
§30 Abs. 2 Nebenbeschäftigung	Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.	Der Gemeindepräsident entscheidet über geringe teilzeitliche Nebenbeschäftigungen, die die Kriterien nach Punkt 1 erfüllen, der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.	Praxis, Vereinfachung
§33 Abs. 2 Aus-, Fort- und Weiterbildung	Gemeinderat erteilt Bewilligung	Gemeindepräsident erteilt Bewilligung	Praxis, Vereinfachung
§36 Abs. 2 Grundbesoldung	Für die Musiklehrpersonen gilt das Musikschulreglement. Die Besoldung, die Teuerungszulage und das 13. Monatsgehalt der Musiklehrpersonen richten sich nach den letztmals per 1.1.2015 erlassenen Richtlinien des Departementes für Bildung und Kultur; Besoldungsstufen M1, M2 und M3	Für die Musiklehrpersonen gilt das Musikschulreglement. Die Besoldung, die Teuerungszulage und das 13. Monatsgehalt der Musiklehrpersonen richten sich nach den «Empfehlungen Besoldungen kommunale Musikschulen» des Departementes für Bildung und Kultur vom Kanton Solothurn.	Aktuelle Bezeichnung
§44 Abs. 5 Treueprämien	-	Diese Richtlinie wird im DGO als Anhang 4 hinzugefügt und einmal pro Amtsperiode vom Gemeinderat überarbeitet. Die Richtlinie ist nur orientierend und nicht Genehmigungsinhalt der DGO. Sie liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.	Richtlinie mit neuem Anhang (orientierend)
§48 Titel	Urlaub	Bezahlter Urlaub und Feiertage	Präzisierung
§48 Abs. 1 Urlaub	soldierter Urlaub	bezahlter Urlaub	Wortanpassung, Lesbarkeit

Paragraf / Artikel Anhang	DKO aktuell	DKO neu	Bemerkungen
§48, g	-	Plötzliche Erkrankung der eigenen Kinder maximal 5 Tage	Praxis, Vereinfachung
§48 Abs. 2 Urlaub	Bei dringlichen Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen, maximal 5 Tage pro Fall.	Bei dringlichen Verpflichtungen kann der Gemeindepräsident weitere bezahlte Urlaubstage bewilligen, maximal 5 Tage pro Fall.	Praxis, Vereinfachung
§48 Abs. 5 Feiertage		Ergänzung Heiligabend (24.12.) Nachmittag, Silvester (31.12.) Nachmittag	Anpassung an Kanton
§52 Abs. 4 ^{bis} Leistungen Krankheit	-	Treten an die Stelle des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettolohnauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolöhne bei Arbeitsleistung nicht übersteigen. Namentlich werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung entfallenden	Nettolohnregelung in Zusammenhang mit Versicherungsleistungen im Krankheitsfall
§57 Abs. 5 Kündigung	-	Verwaltungsleiter (in)	Ergänzung
§68 bis 70 Formelles			Anpassung der formellen Begriffe und Daten.
Anhang 2 Nebenamtliche Funktionen	Gemeindepräsident	Zusammenlegen der einzelnen Pauschalen	Keine Erhöhung, bleiben gleich
	Gemeinderat	Zusammenlegen der einzelnen Pauschalen	Keine Erhöhung, bleiben gleich
	Wächterin	CHF 550.00	Erhöhung um CHF 50.00
	Bühnenverantwortlicher	Bühnenverantwortliche/r und Festzeltkoordination CHF 700.00	Anpassung der Vergütung Bühnenverantwortlicher, da neu auch die Aufgabe der Zeltkoordination der Verein wahrgenommen wird.
	Stv. Bühnenverantwortlicher	Stv. Bühnenverantwortliche/r und Festzeltkoordination CHF 200.00	Anpassung der Vergütung analog Bühnenverantwortlicher.
	Begleitpersonen Bestattungen	CHF 200.00	Erhöhung um CHF 100.00
Anhang 2 Kommissionen	Baukommission Aktuar	CHF 500.00	Neu nur noch Formelle Aufgaben im Prozess, ein Grossteil wird durch den Bauverwalter wahrgenommen.
	Baukommission Aktuar	Streichung Raumentschädigung und Spesen	Keine Aufgaben mehr in der Archivierung
	Umweltkommission Präsident	CHF 3'600.00	Anpassung Grundpauschale, bisher CHF 1800.00 plus Stunden, neu eine fixe Grundpauschale, wie bei den anderen Kommissionen
	Umweltkommission Präsident	CHF 900.00	Anpassung Raumentschädigung analog den anderen Kommissionen
	Umweltkommission Aktuar/in	CHF 900.00	Anpassung an andere Kommissionen, Aufwand für Protokoll und Archivierung und Abrechnungen
	Umweltkommission Aktuar/in	CHF 400.00	Anpassung Raumentschädigung analog den anderen Kommissionen
	Werkskommission Präsident	CHF 3'600.00	Pauschale keine Stunden mehr
	Werkskommission Aktuar/in	CHF 900.00	Anpassung an andere Kommissionen, Aufwand für Protokoll und Archivierung und Abrechnungen. Wegfall Verfügungen Anschlussgesuche, neu bei Bauverwalter.

Paragraph / Artikel Anhang	DGO aktuell	DGO neu	Bemerkungen
Präzisierung Stundenabrechnung	Für weitere Arbeitsleistungen bei Begehungen und ausserordentlichen Besprechungen über 1 Stunde gilt der Fronansatz / Stunde.	Für weitere Arbeitsleistungen die nicht mit der Pauschale abgegolten werden, insbesondere Ressortarbeiten ausserhalb des Präsidiums, bei Begehungen und Besprechungen über 1 Stunde gilt der Fronansatz / Stunde.	Einheitliche Praxis
Anhang 3 Sitzungsgelder	Bisher CHF 45.00 und CHF 55.00	Neu einheitlich CHF 50.00	Keine Berechnung mehr Länge von Sitzungen festzuhalten, damit entfällt Administration.
	CHF 0.80	CHF 0.70	Kilometerentschädigung senken
	CHF 35.00	CHF 37.50	Fronansatz
	CHF 35.00	CHF 40.00	Sonntagseinsatz, Stundenlöhne Wahlbüro
Anhang Übergangs- bestimmungen	Regelungen wegen der Gemeinde-Fusion, ersatzlose Streichung, da obsolete		
Neuer Anhang	Treueprämien		

Anträge Gemeinderat

- Aktualisierung und wo möglich Vereinfachung der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Stüsslingen.
- Genehmigung der damit verbundenen Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wie hier, mit den gelisteten Änderungen, aufgeführt.

Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:

- Aktuelle Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Stüsslingen
- Revidierte Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Stüsslingen

Bei Fragen steht Ihnen Herr Dominik Frauchiger, Telefon-Nr. 062 216 07 38, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 12.06.2025